



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 26

Lübben (Spreewald), den 10. Februar 2017

Nummer 2





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH MEDIEN KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,65 € oder zum Abopreis von 31,80 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 19,80 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen..

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Januar 2017	Seite 2
Entgeltordnung des Stadt- und Regionalmuseums der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)	Seite 4
Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)	Seite 4
Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Wahl zum 19. Bundestag am 24.09.2017	Seite 6
Öffentliche Informationsveranstaltung als Auftakt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Bukoitzta - Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Januar 2017

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2016/115a

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umgründung der TKS Lübben Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umgründung der TKS Lübben Spreewald) unter Aufgabe der Beteiligung des Tourismusvereins Lübben (Spreewald) und Umgebung e. V. auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Gesellschaftsvertrages einschließlich seiner Anlagen (Anlage 1).
Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Bereiche ‚öffentliche Vermarktung der Stadt Lübben und ihrer Einrichtungen‘, ausgewählte ‚Veranstaltungen im öffentlichen Raum‘, ausgewählte ‚Infrastruktur im öffentlichen Raum insbesondere mit tourismusrelevanten Bezug‘ sowie allgemein die Entwicklung der Stadt Lübben unter Nutzung der Standortgunst und damit die Standortqualität zu fördern.
2. Die umgeformte Gesellschaft verfügt unverändert über ein Stammkapital von EUR 25.565,-. Die Stadt Lübben (Spreewald) hält 100 Prozent der Geschäftsanteile. Weitere Gesellschafter sind derzeit nicht vorgesehen. Zum Abschluss des Umformungsprozesses kann sich die Gesellschaft einen neuen Namen geben.
3. Das bisher als Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellte Gremium wird mit Wirkung ab Eintragung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben und entfällt bis zu einer erneuten Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der umgeformten Gesellschaft über seine Einsetzung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt in Fortführung ihres Grundlagenbeschlusses vom 28.04.2016, dass die Gesellschaft eine Neuausrichtung ihrer Aufgaben insbesondere des Tourismus- und Marketingsektors in und für die Stadt Lübben vornehmen soll.
Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus, der Kaufkraft im Einzelhandel und der Erhaltung und Sicherung der Infrastruktureinrichtungen in und für die Stadt Lübben unter Nutzung der Standortgunst zu einer Verbesserung der Standortqualität führen.
5. Der Bürgermeister wird angewiesen, die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, den Beschluss notariell beurkunden zu lassen und den Geschäftsführer zu beauftragen, die Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
6. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt und beschließt vorbehaltlich der unveränderten Übernahme der gewählten Kostenansätze und Kostenstellen den neu zu gliedernden Wirtschaftsplan 2017. Gleichzeitig wird der Bürgermeister angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der TKS Lübben (Spreewald) GmbH, einen gleichlautenden Weisungsbeschluss an den Geschäftsführer herbeizuführen. Zur Finanzierung der Betriebsmittel und des notwendigen Budgets der Gesellschaft und der Gremienarbeit der umgeformten Gesellschaft in 2017 wird die Stadt Lübben die bislang für den Bereich Tourismus im Haushalt vorgesehenen

Mittel verwenden. Die Übernahme des Geschäftsanteils des Tourismusvereins Lübben (Spreewald) und Umgebung e. V. durch die Stadt Lübben wird aus dem Produkt 111.02 Sachkonto 111400 erbracht.

7. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die Stadt Lübben (Spreewald) bei der Umgründung der Gesellschaft und der Bestellung der kommissarischen Geschäftsführung und einer Prokura sowie des hierauf folgenden weiteren Geschäftsführers/in zu vertreten.

Als Geschäftsführerin der umzuformenden Gesellschaft sollen ab Eintragung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zunächst - bis zur Einstellung eines anderen Geschäftsführers/in - Frau Marit Dietrich, Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Lübben sowie Frau Silvia Woick, Mitarbeiterin der Gesellschaft zur Prokuristin bestellt werden.

8. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen und einzuleiten, die eine schnellstmögliche Neubestellung der Position der Geschäftsführung ermöglichen.
9. Vorstehende Beschlussziffern 1. bis 8. stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, dass
- seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde bei den anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften (Ausbau der Beteiligung der Stadt Lübben (Spreewald) an der TKS Lübben (Spreewald) GmbH) keine Bedenken gegen die Umsetzung bestehen bzw. diese nicht beanstandet werden,
 - seitens der zuständigen und in der Folge zu befassenden Gremien der Stadt Lübben, der TKS Lübben (Spreewald) (Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlung) GmbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) und des Tourismusvereins Lübben (Spreewald) und Umgebung e.V. (Mitgliederversammlung und Vorstand) etwaig bestehende Gremienvorbehalte bis zum 10.02.2017 rechtsverbindlich aufgehoben sind und
 - die Zuführung der für eine Betriebsführung der Gesellschaft benötigten Haushaltsmittel für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sichergestellt und bis zum 23.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.
10. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sofern einzelne oder mehrere aufschiebende Bedingungen nach Ziff. 9 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt bzw. der Diskussions- und Willensbildungsprozesse nicht abgeschlossen werden können oder ein Gremienvorbehalt oder eine Beanstandung durch Aufsichtsbehörden oder Gerichte nicht binnen der benannten Fristen oder zum benannten Stichtag ausgeräumt werden kann, der Umformungsprozess als vorläufig und insgesamt gescheitert gilt.
11. Für den Fall des Scheiterns des Umformungsprozesses beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass
- die Dauer der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH auf den 31.12.2017 begrenzt wird und
 - der Bürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Stadt Lübben (Spreewald) - soweit erforderlich unter Befreiung der Einschränkungen des § 181 BGB - im Rahmen der gesamten Einstellungshandlungen zum 31.12.2017 ermächtigt wird:
 - in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einen Beschluss zur Begrenzung der Dauer der Gesellschaft herbeizuführen und zuzustimmen,
 - die erforderlichen Rechtshandlungen zur Einstellung der Tätigkeiten durch Abgabe oder Entgegennahme der hierfür erforderlichen Erklärungen zum 31.12.2017 vorzunehmen und
 - die Ausschreibung und Vergabe der Betriebsführung der Bereiche Marketing und Veranstaltungswesen, des Betriebs einer Tourismusinformation zur Information und Auskunft sowie der Zimmervermittlung, des Merchandising und der Ticketvermittlung zur jeweils selbständigen Vornahme durch eine oder mehrere Unternehmen außerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Lübben ab dem 01.01.2018 vorzubereiten. Eine partielle Übernahme von Aufgaben oder einzelner Aufgabenbereiche in die Kernverwaltung Stadt Lübben wird nicht gestattet.

12. Der Bürgermeister als Vertreter der Stadt Lübben (Spreewald) in der Gesellschafterversammlung der TKS Lübben (Spreewald) GmbH wird ermächtigt, alle für eine Umsetzung der Beschlüsse nach Ziff. 1 - 11 erforderlichen Erklärungen abzugeben, redaktionelle Änderungen insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts einschließlich der Vorgaben von Gerichten und Behörden im Zuge der Umformung der TKS Lübben (Spreewald) vorzunehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die Entgeltordnung des Stadt- und Regionalmuseums der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota).

Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota).

Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Neuendorf“ durchzuführen.

Ziel der Planaufstellung ist die Konversion des Geländes der ehemaligen Gärtnerei im Stadtteil Neuendorf zu Wohnzwecken, um den wachsenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken. Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Neuendorf. Es wird im Norden durch den nicht ausgebauten Ponna-Weg und im Osten ebenfalls durch den Ponna-Weg und durch die Neuendorfer Dorfstraße begrenzt. Im Süden bilden die Neuendorfer Dorfstraße und im Westen landwirtschaftliche Flächen die Grenze des Plangebiets. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 135, 653, 854 887, 890 sowie teilweise 875 und 203/2 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Vorbescheid zu versagen:

Aktenzeichen: 63-04798-16-41

Antragsteller: LWG mbH, Bahnhofstraße 37 in 15907 Lübben (Spreewald)

Grundstück: Steinkirchener Dorfstr. 25; Gemarkung Lübben, Flur 10, Flurstücke 65/3, 67/1, 215

Vorhaben: Sanierung denkmalgeschütztes Wohngebäude sowie Neubau Mehrfamilienwohnhäuser mit 5 Wohneinheiten

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Beschluss Nr.: 2016/099

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/017

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das Antwortschreiben auf den offenen Brief des NABU zum Beteiligungsverfahren beim Ausbau der Bahnhofstraße.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2017/001

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25.02.2016, Beschluss Nr. 2016/002 zur Veräußerung des innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 737 mit 764 qm wird aufgehoben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2017/003

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 339 mit 1.145 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entgeltordnung des Stadt- und Regionalmuseums der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in Ihrer Sitzung am 26.01.2017 nachfolgende Entgeltordnung für das Stadt- und Regionalmuseum der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschlossen.

I. Allgemeines

Das Stadt- und Regionalmuseum Lübben (Spreewald) Lubin (Błota) ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), welche Kulturgut sammelt, bewahrt, erforscht und erschließt. Ihre Hauptaufgabe ist die Darstellung der über 850-jährigen Stadtgeschichte in Dauer- und Wechselausstellung sowie die Durchführung von Sonderausstellungen. Das Museum führt Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

II. Einzelbestimmungen

1. Eintrittspreise

Erwachsene	4,50 EUR
Gruppe	3,50 EUR
<i>ab 8 Personen je Person</i>	
Kinder	2,00 EUR
<i>(ab 7 bis zum 14. Lebensjahr)</i>	
Familien	8,00 EUR
<i>(ab 1 Erw. und 2 Kinder)</i>	
Ermäßigte	2,50 EUR
<i>Schüler, Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte, Empfänger von Sozialleistungen, Inhaber einer Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienst</i>	
Gruppe ermäßigt	2,00 EUR
<i>ab 10 Personen je Person</i>	
Jahreskarte	25,00 EUR
Fotoerlaubnis	5,00 EUR

für nicht kommerzielle Zwecke

2. Entgelte für Führungen

Preise jeweils zzgl. Museumseintritt

persönliche Führungen:

(Wappensaal max. 60 Pers., Museumsführung max. 20 Pers.)

bis 12 Personen pauschal 25,00 EUR

ab 13 Personen pro Person 2,00 EUR

Führungen im Wappensaal durch Dritte 1,00 EUR

pro Person

3. Entgelte für Schulveranstaltungen

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen für Schüler mit Museumspersonal 1,00 EUR

pro Schüler

auf Voranmeldung, bis zu zwei Begleitpersonen frei

4. Freier Eintritt

Folgenden Personengruppen wird freier Eintritt in das Museum, zu Führungen und Vortragsveranstaltungen gewährt (gilt nicht für Konzert- und andere Sonderveranstaltungen):

- Kinder bis zum 6. Lebensjahr
- Freiwillige Feuerwehr Lübben und Ortsteile
- Mitarbeiter des Museums
- Mitgliedern des Fördervereins
- Mitgliedern des Heimatvereins
- Mitgliedern des Paul-Gerhardt-Vereins
- Mitgliedern des Brandenburgischen Museumsverbandes
- Mitgliedern des MWFK, Abteilung Museen
- Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes
- Mitgliedern des Internationalen Council of Museums (ICOM)
- bei Reisegruppen: 1 Reiseleiter und 1 Busfahrer
- bei Schulklassen: bis zu 2 Lehrer/Begleitpersonen
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit Eintragung im Ausweis
- Medienvertretern mit Presseausweis

Über weitere Befreiungen von Entgelten entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.

III. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.01.2017

G. Britze

Grit Britze
stell. Bürgermeisterin



Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in Ihrer Sitzung am 26.01.2017 nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschlossen.

§ 1 - Grundsätze

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), deren Nutzung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Aufgabe der Bibliothek ist es, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger sowie den Internetzugang (im Folgenden Medien genannt) zu Zwecken der Information der allgemeinen, schulischen und kulturellen Bildung bereitzustellen.

(2) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

(3) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden Entgelte nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Nutzerkreis

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen und Medien zu entleihen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder einer von dieser beauftragten Person betreten.

§ 3 - Anmeldung

(1) Der Benutzer, der die Medien entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder des Reisepasses in der Stadtbibliothek an. Auf dem Anmeldeformular sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Benutzers, bei Minderjährigen, auch die entsprechenden Daten des gesetz-

lichen Vertreters anzugeben. Die Daten werden unter Beachtung des brandenburgischen Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert. Änderungen der Daten sind den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(2) Durch Unterschrift bestätigt der Benutzer die Kenntnisnahme der Satzung und erteilt seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten.

(3) Minderjährige Benutzer müssen zur Anmeldung eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters in der Stadtbibliothek vorlegen. Der gesetzliche Vertreter erteilt mit seiner schriftlichen Einwilligung das Einverständnis zur Anmeldung des Minderjährigen, sowie seine Bereitschaft zur Zahlung der anfallenden Entgelte und Übernahme der Haftung im Schadensfall für den Minderjährigen, den er vertritt.

(4) Geschäftsunfähige Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.

(5) Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

§ 4 - Benutzerausweis

(1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der jedoch erst nach Zahlung des Nutzungsentgeltes gemäß § 9 dieser Satzung gültig ist. Die Geltungsdauer des Benutzerausweises beträgt grundsätzlich Jahr von dem Tag der Ausstellung an. Der Ausweis kann auch für die Dauer von einem Halbjahr oder einem Monat ausgestellt werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer verlängert sich diese mit Zahlung des entsprechenden Nutzungsentgeltes um die jeweils gewählte Dauer.

(2) Der Benutzerausweis ist personengebunden und nicht übertragbar.

(3) Der Verlust des Benutzerausweises ist den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatznutzerausweises ist entgeltspflichtig gemäß § 9 dieser Ordnung.

§ 5 - Nutzung der Bibliothek

(1) Die Nutzung der Medien kann in den Räumen der Stadtbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Bereiche einschließlich der entsprechenden technischen Geräte genutzt werden.

(2) Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter die in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek über Datenleitungen genutzt werden können. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen.

(3) Bei der Nutzung der Rechner und Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es untersagt Nachrichten und Beiträge zu empfangen bzw. zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor das Aufrufen, Abspeichern oder Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

(4) In den Räumen der Stadtbibliothek dürfen aus Gründen der Datensicherheit mitgebrachte Disketten, CD-ROM und andere Datenträger bzw. Speichermedien nicht verwendet werden.

§ 6 - Entleihung, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können die Medien grundsätzlich für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Leihfrist für Videos beträgt einen Öffnungstag. Videos, die zum Bestand der Stadtbibliothek gehören, sind nicht zur öffentlichen Vorführung zugelassen.

(2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenz- und Informationsbestände.

(3) Entlehene Tonträger, Bildträger und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch nichterkannte Virenprogramme an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

(4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers grundsätzlich bis zu dreimal verlängert werden, wenn für die entlehnen Medien keine Vormerkung vorliegt. Die telefonische Verlängerung der Leihfrist ist einmal möglich.

(5) Die Anzahl der entlehbaren Medien kann durch die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

(6) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Für die Aufgabe einer Bestellung und für die Benachrichtigung werden Entgelte nach Maßgabe des § 9 dieser Ordnung erhoben.

§ 7 - Rückgabe

(1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne Aufforderung zurückzugeben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisentgelte nach Maßgabe des § 9 dieser Ordnung zu entrichten. Werden entlehene Medien nicht zurückgegeben, ist neben der Entrichtung des Versäumnisentgeltes Schadenersatz in Geld nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung zu leisten.

(3) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 - Behandlung der Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Verlust zu schützen. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Bei der Ausleihe von Medien sind der Zustand und die Vollständigkeit zu überprüfen. Sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung den Mitarbeiterinnen der Bibliothek anzuzeigen. Anzuzeigende Mängel sind insbesondere:

- bei Büchern: fehlende, bemalte bzw. beschriftete Seiten, herausgerissene Bilder bzw. Fotos, sonstige Beschädigungen,
- bei CD's: starke Kratzer, beschädigte Hüllen,
- bei Videos und MC's: gerissene Bänder, beschädigte Hüllen,
- bei allen Medien: entfernte Barstrichcodes.

Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist den Mitarbeiterinnen der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist vom Benutzer Schadenersatz in Geld in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten.

Neben dem Schadenersatz ist ein Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars zu entrichten.

(4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

§ 9 - Höhe der Entgelte, Fälligkeit

1. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Angebotes der Stadtbibliothek werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Jahresbetrag für Erwachsene: 20,00 Euro

Auszubildende sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII: 10,00 Euro

Schüler und Studenten: 6,00 Euro

Für Familien mit mehr als zwei Kindern, die noch Schüler oder Studenten sind und einen gültigen Benutzerausweis besitzen, ist für die Nutzung der Bibliothek ab dem dritten Kind kein Nutzungsentgelt zu zahlen.

Für eine nur monatliche Nutzung der Bibliothek ist kein Nutzungsentgelt, sondern ein Ausleihentgelt von 0,50 Euro je Medieneinheit zu entrichten. Die Regelung des § 9 Nr. 2 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

2. Entgelte für den Verleih von Videos und für die Internetnutzung

(1) Für die Ausleihe von Videos ist, neben dem Nutzungsentgelt, ein Betrag von 1,00 Euro pro Tag und Video zu entrichten, für den Verleih von Kinder- und Märchenfilmen (mit FSK - ohne Altersbeschränkungen bzw. ab 6 Jahre) 0,50 Euro pro Tag und Video. Das Entgelt ist sofort bei der Ausleihe zu entrichten und wird nur für Öffnungstage berechnet.

(2) Für die Nutzung eines Internetzuganges wird je angefangene 30 Minuten ein Entgelt von 1,00 Euro erhoben. Für den Ausdruck werden je Seite 0,20 Euro berechnet. Für den Erwerb von Disketten zum einmaligen Gebrauch am Kauftag sind 0,50 Euro zu entrichten.

3. Benutzerausweise

Für die Ersatzausstellung eines verloren gegangenen codierten Benutzerausweises wird 1,00 Euro berechnet.

4. Kopien

Für die Anfertigung von Kopien aus den Medien des Bestandes der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte erhoben:

Kopie A4: 0,20 Euro

Kopie A3: 0,35 Euro.

5. Versäumnisentgelte

Entgeltpflichtig sind alle Benutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die die Ausleihfrist der Medien überschreiten, ohne dass es einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf. Die Versäumnisentgelte betragen unabhängig von schriftlichen Mahnungen pro Woche und Medieneinheit:

- für Benutzer/innen ab 18 Jahre: 0,50 Euro

- für Benutzer/innen bis 18 Jahre: 0,30 Euro.

Die angebrochene Woche wird als volle Woche berechnet.

Bei Überschreitung der Leihfrist um eine Woche wird der Benutzer unter Setzung angemessener Fristen maximal zweimal gemahnt und zur Rückgabe aufgefordert. Die Mahnungen befreien nicht von der Zahlung der bereits entstandenen Versäumnisentgelte. Die für die Mahnungen entstandenen Portokosten sind von dem Benutzer zu erstatten. Nach fruchtlosem Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist wird zuzüglich zu den Versäumnisentgelten und den Portokosten Schadenersatz nebst dem gemäß § 9 Nr. 6 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung anfallenden Entgelt geltend gemacht. Bei der verspäteten Rückgabe von Videokassetten werden pro Tag und Video 2,50 Euro erhoben (bis zur Höhe des Einkaufspreises).

In begründeten Ausnahmefällen ist die Leiterin der Bibliothek bzw. deren Stellvertreterin berechtigt, auf Antrag des Benutzers, die Versäumnisentgelte zu erlassen (Härtefall-Regelung). Der gesetzliche Vertreter von minderjährigen Benutzern haftet als Gesamtschuldner.

6. Medienersatz

Jeder Benutzer ist nach der geltenden Benutzungsordnung für Schäden an den Bestandseinheiten haftbar, d.h.: Neubeschaffungspreis plus Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro.

Ist eine Neubeschaffung nicht möglich, da der Titel vergriffen ist bzw. nicht mehr aufgelegt wird, kann die Stadtbibliothek die Kosten verlangen, die durch die Bestellung des Buches im Antiquariat entstanden sind.

Nach Absprache mit der leitenden Bibliothekarin bzw. deren Stellvertreterin ist auch eine Ersatzbeschaffung möglich. Bei einer Ersatzbeschaffung werden ebenfalls 5,00 Euro Bearbeitungsentgelt berechnet.

7. Barstrichcodes / EAN-Codes

Der bei der EDV-Verbuchung verwendete Barstrichcode ist fester Bestandteil jeder Medieneinheit. Der Verlust oder die Beschädigung des Codes ist gleichbedeutend mit einer Beschädigung der Medieneinheit.

Die Kosten der Erneuerung des Barcodes von 2,50 Euro trägt der Benutzer.

8. Leihverkehr

Für Fernleihe ist vom Benutzer für jede Medieneinheit / Kopie ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro zu zahlen.

Das Entgelt ist zuzüglich anteiliger Portokosten in Höhe von 1,50 Euro bei Erhalt des Leihgutes zu entrichten.

9. Fälligkeit

Bei Erfüllung des jeweiligen Entgelttatbestandes wird das Entgelt sofort fällig.

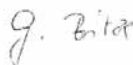
§ 10 - Hausordnung

Jeder Benutzer und Besucher der Stadtbibliothek erkennt die in den Räumen der Bibliothek aushängende Hausordnung an.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27.01.2017



Grit Britze
stellv. Bürgermeisterin



Beschlusnummer 2016/107 und 2016/108 vom 15.12.2016 Beschlüsse zum Jahresabschluss der Stadt Lübben (Spreewald) per 31.12.2011 und zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 den Jahresabschluss 2011 der Stadt Lübben (Spreewald) gemäß § 82 BbgKVerf (Vorlage 2016/107) beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 (Vorlage 2016/108) entlastet. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und seine Anlagen im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 204 zu den allgemeinen Sprechzeiten bis 31.03.2017 nehmen.

Lübben (Spreewald), den 27.12.2016



Lars Kolan
Stadt Lübben (Spreewald)
Bürgermeister

Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Wahl zum 19. Bundestag am 24.09.2017

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer

Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

(6) Die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

G. Britze

Grit Britze
2. stellv. Bürgermeisterin

Öffentliche Informationsveranstaltung als Auftakt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Bukoitza - Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“ der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

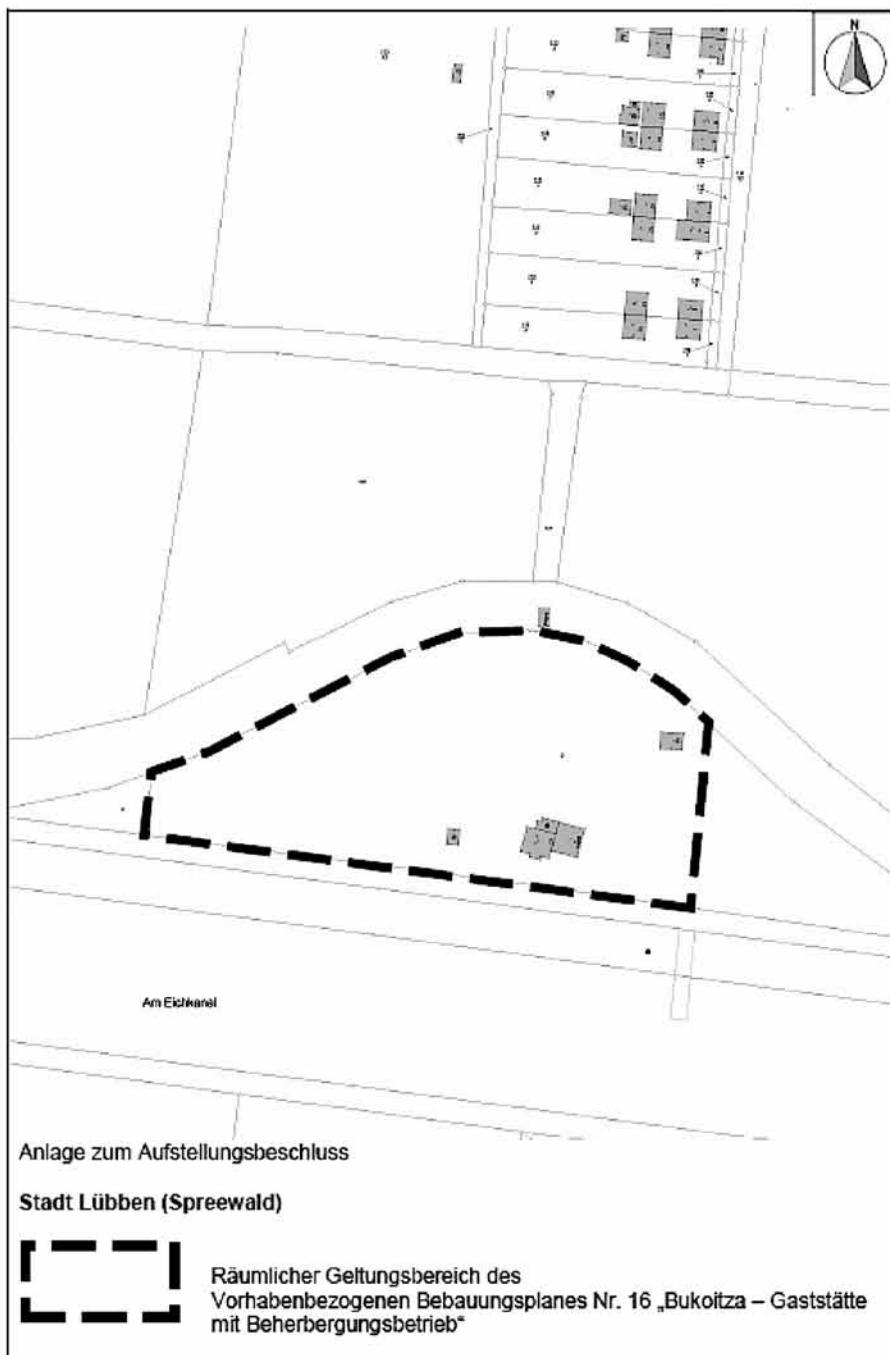
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 28.04.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Bukoitza - Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Auf dem baulich geprägten Grundstücksbereich befinden sich das denkmalgeschützte Gebäude der Schänke Bukoitza sowie die dazugehörigen Nebengebäude und Freianlagen. Das Plangebiet liegt 5 km südöstlich des Stadtzentrums von Lübben und 3 km südlich des Lübbener Ortsteils Randsdorf innerhalb des Biospärenreservats Spreewald. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Westen durch den A-Graben Nord begrenzt. Die südliche Begrenzung ist der Nordumfluter (Eichkanal). Im Osten liegt das Vorhaben Grundstück an der Straße „An der Bukoitza“ an.

Der Eigentümer des Grundstücks „Schänke Bukoitza“ beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und gewerbliche Nutzung des leerstehenden denkmalgeschützten Gebäudes. Das vorhandene zweigeschossige Hauptgebäude, bestehend aus einer Gaststätte mit dazugehörigem Wohnhaus, wurde bis 2001 als Ausflugslokal genutzt. Zukünftig soll es als Pension und Gaststätte betrieben werden. Neben der Sanierung des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes ist ein ebenfalls zweigeschossiger Erweiterungsbau geplant. Nach baulicher Erweiterung sollen insgesamt 26 Gästebetten (zzgl. Aufbettung) in 12 Ferienwohnungen und eine Gaststätte mit 50 Plätzen zur Verfügung stehen und so den wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Auch die Neugestaltung des Außenbereichs ist vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Hierzu findet am **28.02.2017, um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung (Raum 325), in Lübben (Spreewald), Poststraße 5** eine Informationsveranstaltung statt.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Bukoitza - Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“



Die Öffentlichkeit hat im Rahmen dieser Veranstaltung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich ergänzender Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bis einschließlich **28.03.2017** im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
 Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2203 oder -2206 möglich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Bukoitza - Gaststätte mit Beherbergungsbetrieb“ befindet sich auf der folgenden Seite.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), den 31.01.2017

Grit Britze
 2. stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden



Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
 Nissanstr. 7 | 15926 Luckau | Tel.: 03544/5001-0 | www.rvs-lds.de

Stadtlinie Lübben

gültig ab 05. August 2016

518

Reha-Zentrum > Bahnhof > Treppendorf / Cottbuser Str.

Montag - Freitag																			Samstag/Sonntag						
Fahrnummer	1	3	5	7	9	13	11	15	17	19	23	21	67	25	65	69	71	73	75	77	79	81	83	103	
Fußnoten																									
Lübben, Reha-Zentrum	ab				6:14	7:19		7:59	8:19	8:59	60	16:59	9:19	60	16:19	17:19	17:59	18:19	18:59	19:19		8:00	60	18:00	
Lübben, Postbautenstr.		5:01	5:21	6:01	6:16	7:21		8:01	8:21	9:01	▼	17:01	9:21	▼	16:21	17:21	18:01	18:21	19:01	19:21	7:21	8:02	▼	18:02	
Lübben, Bussardweg		5:03	5:23	6:03	6:18	7:23		8:03	8:23	9:03		17:03	9:23		16:23	17:23	18:03	18:23	19:03	19:23	7:23	8:04		18:04	
Lübben, Briesener Zergoweg		5:04	5:24	6:04	6:19	7:24		8:04	8:24	9:04		17:04	9:24		16:24	17:24	18:04	18:24	19:04	19:24	7:24	8:05		18:05	
Lübben, Frankfurter Str.		5:05	5:25	6:05	6:20	7:25		8:05	8:25	9:05		17:05	9:25		16:25	17:25	18:05	18:25	19:05	19:25	7:25	8:06		18:06	
Lübben, An der Kupka		5:06	5:26	6:06	6:21	7:26		8:06	8:26	9:06		17:06	9:26		16:26	17:26	18:06	18:26	19:06	19:26	7:26	8:07		18:07	
Lübben, Lindenstr. Kreisverkehr		5:07	5:27	6:07	6:22	7:27		8:07	8:27	9:07		17:07	9:27		16:27	17:27	18:07	18:27	19:07	19:27	7:27	8:08		18:08	
Lübben, Rathaus		5:08	5:28	6:08	6:23	7:28		8:08	8:28	9:08		17:08	9:28		16:28	17:28	18:08	18:28	19:08	19:28	7:28	8:09		18:09	
Lübben, Am kleinen Hain		5:09	5:29	6:09	6:24	7:29		8:09	8:29	9:09		17:09	9:29		16:29	17:29	18:09	18:29	19:09	19:29	7:29	8:10		18:10	
Lübben, Berliner Str.		5:11	5:31	6:11	6:26	7:31		8:11	8:31	9:11		17:11	9:31		16:31	17:31	18:11	18:31	19:11	19:31	7:31	8:12		18:12	
Lübben, Berliner Chaussee		5:12	5:32	6:12	6:27	7:32		8:12	8:32	9:12		17:12	9:32		16:32	17:32	18:12	18:32	19:12	19:32	7:32	8:13		18:13	
Lübben, Hartmannsdorfer Str.		5:14	5:34	6:14	6:29	7:34		8:14	8:34	9:14		17:14	9:34		16:34	17:34	18:14	18:34	19:14	19:34	7:34	8:15		18:15	
Lübben, Wettiner Str.		5:16	5:36	6:16	6:31	7:36		8:16	8:36	9:16		17:16	9:36		16:36	17:36	18:16	18:36	19:16	19:36	7:36	8:17		18:17	
Lübben, Spreewaldklinik		5:17	5:37	6:17	6:32	7:37		8:17	8:37	9:17		17:17	9:37		16:37	17:37	18:17	18:37	19:17	19:37	7:37	8:18		18:18	
Lübben, Bahnhof (2)	an	5:19	5:39	6:19	6:34	7:39		8:19	8:39	9:19		17:19	9:39		16:39	17:39	18:19	18:39	19:19	19:39	7:39	8:20		18:20	
Lübben, Bahnhof (2)	ab			6:20		7:44		8:20	8:44	9:20		17:20	9:44		16:44	17:44									
Lübben, Bahnhofstr.				6:21		7:45		8:21	8:45	9:21		17:21	9:45		16:45	17:45									
Lübben, Blumenstr.				-		7:46		-	8:46	-		-	9:46		16:46	17:46									
Lübben, Treppendorf				-		7:50		-	8:50	-		-	9:50		16:50	17:50									
Lübben, Fachklinikum				6:22				8:22		9:22		17:22													
Lübben, Burglehstr.				6:23				8:23		9:23		17:23													
Lübben, Laubenstr.				6:24				8:24		9:24		17:24													
Lübben, Cottbuser Str.	an			6:25				8:25		9:25		17:25													
Anschlusshinweis Abfahrt		RE2 nach Berlin, Wismar		ab 27'		RB 24 nach Berlin/Eberswalde		ab 01'																	
Lübben Bahnhof		RE2 nach Cottbus		ab 34'		RB 24 nach Senftenberg		ab 55'																	
																						60 Taktverkehr in Minuten			